

sowie die der Konvention beigefügten Anlagen ausgenommen sind. Vorbehalte müssen schriftlich mitgeteilt und, falls dies vor der Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation, Annahme, Billigung oder den Beitritt geschieht, in dieser Urkunde bestätigt werden. Der Generalsekretär teilt diese Vorbehalte allen in Artikel VII aufgeführten Staaten mit.

2. Jeder gemäß Ziffer 1 geäußerte Vorbehalt
 - a) ändert für die Vertragschließende Seite, die den Vorbehalt erklärt hat, die Bestimmungen der vorliegenden Konvention, auf die sich dieser Vorbehalt bezieht, im Umfange dieses Vorbehalts und
 - b) ändert diese Bestimmungen gleichermaßen für die anderen Vertragschließenden Seiten in ihren Beziehungen zu der Vertragschließenden Seite, die den Vorbehalt erklärt hat.
3. Jede Vertragschließende Seite, die gemäß Ziffer 1 einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen jederzeit durch eine Notifikation an den Generalsekretär zurückziehen.

Artikel XV

Notifikation

Neben den in den Artikeln IX, X und XIV vorgesehenen Notifikationen und Mitteilungen notifiziert der Generalsekretär allen in Artikel VII aufgeführten Staaten weiterhin:

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen, Billigungen und Beitritte gemäß Artikel VII;
- b) die Zeitpunkte des Inkrafttretens der vorliegenden Konvention gemäß Artikel VIII;
- c) den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu der vorliegenden Konvention gemäß den Artikeln IX und X;
- d) die Kündigungen gemäß Artikel XI;
- e) die Beendigung der vorliegenden Konvention gemäß Artikel XII.

Artikel XVI

Authentische Wortlaute

Das Original der vorliegenden Konvention, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen gültig ist, wird beim Generalsekretär hinterlegt, der die beglaubigten Abschriften allen in Artikel VII aufgeführten Staaten zusendet.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigten Vertreter, diese Konvention unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Genf am zweiten Dezember neunzehnhundertzweiundsiebzig.

Anlage I

Regeln für die Prüfung, Besichtigung, Zulassung und Instandhaltung von Containern

Kapitel I — Allgemeine Regeln für alle Zulassungsverfahren

Regel 1

CSC-Zulassungsschild

1. An jedem zugelassenen Container muß an einer gut sichtbaren, für Beschädigungen schwer zugänglichen Stelle neben irgendeinem anderen offiziellen Zulassungsschild, ein CSC-Zulassungsschild, das den im Anhang zu dieser Anlage enthaltenen Forderungen entspricht, dauerhaft angebracht werden.
2. a) Das Schild muß folgende Informationen zumindest in englischer oder französischer Sprache enthalten:

„Zulassung entsprechend den CSC-Sicherheitsbedingungen“

Zulassungsstaat mit Zulassungsnummer

Herstellungsdatum (Monat und Jahr)

Identifikationsnummer des Containers, die vom Hersteller gegeben wird, oder für vorhandene Container, bei denen diese Nummer unbekannt ist, eine von der Verwaltung gegebene Nummer

Maximale Bruttomasse (Kilogramm und englische Pfund)

Zulässige Masse für das Stapeln bei 1,8 g (Kilogramm und englische Pfund)

Belastung bei der Prüfung auf Quersteifigkeit (Kilogramm und englische Pfund)

- b) Auf dem Schild muß Platz für eine Angabe der Festigkeitsparameter der Stirn- und/oder der Seitenwand, entsprechend Regel 1, Ziffer 3 und Anlage II; Prüfungen 6 und 7, frei gelassen sein.

Auf dem Schild muß auch Platz für die Daten der Erstbesichtigung und, wenn dafür vorgesehen, auch für die der Wiederholungsbesichtigungen (Monat und Jahr), frei gelassen sein.

3. Wenn nach Meinung der Verwaltung ein neuer Container die Forderungen dieser Konvention bezüglich der Sicherheit erfüllt und wenn die Festigkeitsparameter der Stirn- und/oder der Seitenwand dieses Containers größer oder kleiner als der Wert sind, der in Anlage II vorgeschrieben ist, so muß dieser Wert auf dem CSC-Zulassungsschild ausgewiesen werden.
4. Das Vorhandensein eines CSC-Zulassungsschildes beseitigt nicht die Notwendigkeit von Aufschriften oder anderen Informationen, die in anderen geltenden Vorschriften gefordert werden können.

Regel 2

Instandhaltung

1. Der Halter/Eigner des Containers trägt die Verantwortung dafür, daß dieser in sicherem Zustand gehalten wird.
2. Der Halter/Eigner eines zugelassenen Containers muß nach Ablauf von Zeiträumen, die den Betriebsbedingungen entsprechen, eine Besichtigung vornehmen oder ihn zur Besichtigung übergeben gemäß dem Verfahren, das von der betreffenden Vertragschließenden Seite vorgeschrieben oder anerkannt ist. Das Datum (Monat und Jahr), bis zu dem ein neuer Container einer Erstbesichtigung unterzogen werden muß, ist auf dem CSC-Zulassungsschild anzugeben.
3. Das Datum (Monat und Jahr) bis zur Wiederholungsbesichtigung muß deutlich auf dem CSC-Zulassungsschild oder auf dem Container in unmittelbarer Nähe des CSC-Zulassungsschildes und auf eine solche Art angegeben werden, die für die Vertragschließende Seite annehmbar ist, die ein bestimmtes Verfahren für die Instandhaltung der Container auf einen sicheren Zustand vorgeschrieben oder anerkannt hat.
4. Der Zeitabstand zwischen dem Herstellungsdatum und dem Datum der Erstbesichtigung darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die Wiederholungsbesichtigung von neuen Containern und die Wiederholungsbesichtigung vorhandener Container müssen nach Zeiträumen erfolgen, die 24 Monate nicht überschreiten. Alle Besichtigungen müssen feststellen, ob der Container Schäden hat, die Personen gefährden.
5. In dieser Regel ist mit „betreffender Vertragschließender Seite“ die Vertragschließende Seite gemeint, auf deren Hoheitsgebiet der Halter/Eigner entweder seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung hat.